

Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 30. Juni 2021¹

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

§ 1

Grundlagen

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit mehr als 16 Plätzen,
3. Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit nicht mehr als 16 Plätzen, die nicht eigenständig organisiert sind und über kein ausgelagertes, von der Haupteinrichtung räumlich getrenntes Wohnangebot verfügen,
4. Wohnangebote über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen,
5. Einrichtungen der Tagespflege im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Berichtigung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 9. Juli 2021.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen haben die „Pandemie-Handlungsempfehlungen für Einrichtungen nach §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG“ vom 30. Juni 2021 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2a) Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 1 ist wieder eine vollumfängliche Teilhabe am Leben in der Einrichtung und in der Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LWTG unter Beachtung des Absatzes 2 zu ermöglichen.

(3) Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG mit nicht mehr als 16 Plätzen, die eigenständig organisiert sind und über ein ausgelagertes, von der Haupteinrichtung räumlich getrenntes Wohnangebot verfügen, und für Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 LWTG sowie diesen jeweils vergleichbaren oder ähnlichen sonstigen Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme des § 8 nicht. In diesen Einrichtungen legen die Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG in Abstimmung mit den Verantwortlichen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) vom 22. März 2013 (GVBl. S. 43, BS 217-1-1) in der jeweils geltenden Fassung eigene Besuchsregeln zum Betreten der Einrichtungsräume fest. Diese sind von der jeweiligen Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 LWTG in ihrem Organisations- und Verantwortungskonzept nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a LWTG festzuhalten und mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich abzustimmen. Die jeweilige Einrichtung nach § 5 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 7 LWTG hält die von der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nach § 9 LWTG getroffenen eigenen Besuchsregeln in ihrem Hygieneplan nach § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 6 LWTG fest und stimmt diesen mit dem zuständigen Gesundheitsamt sowie der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG einvernehmlich ab.

(4) Einrichtungen der Tagespflege im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch haben soweit möglich regelmäßig festzustellen, ob die Tagespflegegäste die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen. Liegt bei mindestens 90 v. H. der Tagespflegegäste eine Immunisierung nach Maßgabe des Absatzes 5 vor, können Gemeinschaftsaktivitäten ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht

werden und ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Tagespflegegäste nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für Einrichtungen der Tagespflege im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(5) Von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist auszugehen bei

1. geimpften Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, die über einen entsprechenden Nachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV verfügen, und
2. genesenen Personen nach § 2 Nr. 4 SchAusnahmV, die über einen entsprechenden Nachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen.

§ 2

Neuaufnahmen

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben Bewohnerinnen und Bewohner unter Beachtung folgender Maßgaben aufzunehmen:

1. die aufzunehmende Bewohnerin oder der aufzunehmende Bewohner hat ab dem Aufnahmetag für die Dauer von sieben Tagen außerhalb des unmittelbaren persönlichen Wohnumfeldes nach § 4 Abs. 1 LWTGDVO einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen; Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn dies aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist;
2. am Tag der Aufnahme sowie am siebten Tag danach ist jeweils eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines PoC-Antigen-Tests durchzuführen;
3. eine räumliche Absonderung ist nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 vorliegt.

§ 3

Besuche

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 können Besuche nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 5 der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (23. CoBeLVO) vom 16. Juni 2021 (GVBl. S. 393, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung empfangen.

(2) Weitergehende Beschränkungen des Besuchsrechts nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 LWTG, die von der Einrichtung veranlasst werden und über die Regelungen des Absatzes 1 hinausgehen, sind nicht zulässig. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, hat die Einrichtungsleitung diese vorab mit der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG und dem zuständigen Gesundheitsamt einvernehmlich und schriftlich oder elektronisch abzustimmen.

(3) Die Beschränkung des Personenkreises in Absatz 1 gilt nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen, sowie rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte der Bewohnerin oder des Bewohners und sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben oder zwingend notwendiger Aufgaben der Versorgung der Zugang zu gewähren ist. Gleiches gilt für medizinisch und therapeutisch notwendige Besuche, medizinisch nicht verordnete Besuche von Fußpflegerinnen und Fußpflegern sowie Besuche von Friseurinnen und Friseuren.

(4) Die Beschränkung der Besucherzahl nach Absatz 1 gilt nicht für Besuche von schwerkranken oder sterbenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

§ 4

Hygieneanforderungen in der Umsetzung der Besuchsrechte

(1) Für die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 8 23. CoBeLVO.

(2) Besucherinnen und Besucher sowie Personen nach § 3 Abs. 3 müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen beachten. Dies gilt insbesondere für die Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass

1. in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder alternativ eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist,

2. in Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend ist.

Die Maskenpflicht nach Satz 2 gilt für die Dauer des Aufenthalts in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebots einen festen Platz einnehmen. Weiterhin sind die ordnungsgemäße Desinfektion der Hände und das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu der zu besuchenden Bewohnerin oder zu dem zu besuchenden Bewohner einzuhalten. Abweichend von Satz 4 sind bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 vorliegt, nähere physische Kontakte mit Besucherinnen und Besuchern möglich.

(3) Die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben den Besucherinnen und Besuchern entsprechende Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung zu stellen. Das Bereithalten von Masken nach Absatz 2 Satz 2 für Besucherinnen und Besucher ist für die Einrichtungen nicht verpflichtend.

(4) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 haben folgenden Personen den Zutritt zur Einrichtung zu untersagen:

1. Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
2. Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. Personen, die erkennbare Atemwegsinfektionen haben, sowie
4. Personen, die nach § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAntz AT 12.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung eingereist und aufgrund dessen zur Absonderung verpflichtet sind; die Ausnahmen nach § 6 CoronaEinreiseV sind nicht anwendbar.

(5) Die Besucherinnen und Besucher sind durch die Einrichtungsleitung über die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, Maskenpflicht, Händedesinfektion) durch deutlich sichtbare Aushänge im Bereich der Zutrittsstellen zu informieren.

(6) § 1 Abs. 4 23. CoBeLVO gilt entsprechend.

(7) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können von den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 6 abweichen, wenn die abweichenden Maßnahmen im Hygieneplan der jeweiligen Einrichtung festgehalten und einvernehmlich mit dem zuständigen

Gesundheitsamt und der zuständigen Behörde nach § 20 LWTG vorab abgestimmt sind.

§ 5

Verlassen der Einrichtung

Nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben das Recht, unter Beachtung der Dreiundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz die Einrichtung jederzeit zu verlassen.

§ 6

Testung

(1) Alle Beschäftigten einschließlich ehrenamtlich Beschäftigter, alle Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen sind wie folgt mittels PoC-Antigen-Test auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen:

1. Personen, bei denen eine Immunisierung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 vorliegt, ein Mal in 14 Tagen,
2. alle übrigen Personen ein Mal wöchentlich.

(2) Beschäftigte einer in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtung, die aufgrund ihrer Tätigkeit unmittelbaren Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung haben und sich nach der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung in Absonderung befunden haben, dürfen die Einrichtung nach Beendigung der Absonderung nur bei Vorliegen eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Tests mit jeweils negativem Ergebnis betreten. Der Nachweis nach Satz 1 ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem Testergebnis nach Satz 1 zugrundeliegende Abstrichnahme darf

1. im Falle eines PCR-Tests ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am elften Tag der Absonderung,
 2. im Falle eines PoC-Antigen-Tests ab dem ersten Tag der Symptommfreiheit, frühestens jedoch am 14. Tag der Absonderung
- vorgenommen worden sein.

§ 7

Zuständige Behörden

Die Beachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist von den nach der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55, BS 2126-10) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

§ 8

Meldepflichten

(1) Die in § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 genannten Einrichtungen melden Verdachtsfälle auf und Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie Sterbefälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unverzüglich nach Bekanntwerden in anonymisierter Form an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG. Darüber hinaus melden die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Einrichtungen jeweils montags rückwirkend für die vergangene Woche die Anzahl der durchgeführten PoC-Antigen-Tests getrennt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Meldepflicht nach Satz 2 umfasst auch die Angabe der Anzahl der positiven Testergebnisse in diesem Zeitraum an die zuständige Behörde nach § 20 LWTG, getrennt nach Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern.

(2) Sofern Pflegeeinrichtungen nach § 4 LWTG von den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder Abs. 3 LWTGDVO abweichen müssen, ist die zuständige Behörde nach § 20 LWTG zu informieren und darzulegen, wie die fachliche Verantwortung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 LWTGDVO umfassend sichergestellt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2021

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit